



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Per Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 7. März 2023

Präsidialnummer: P221622

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023
Nationalrat; Staatspolitische Kommission; 21.504 n
Parlamentarische Initiative «Bei Häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme vom 24. November 2022 in rubrizierter Angelegenheit und lassen uns zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gerne wie folgt vernehmen:

Der Anspruch auf ein Bleiberecht nach Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft soll gemäss Gesetzesvorlage einerseits auf einen grösseren Adressatenkreis ausgeweitet werden. Andererseits wird mit der vorliegend vorgeschlagenen Gesetzesanpassung angestrebt, den Begriff der Häuslichen Gewalt zu konkretisieren.

Das Bestreben, Opfern von Häuslicher Gewalt – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Partnerin bzw. des Partners und abgesehen vom Beziehungsformat – einen besseren migrationsrechtlichen Schutz zu gewähren, wird begrüsst. Nicht nur wurde die Schweiz von der Expert/innen-Gruppe zur Umsetzung der Istanbul Konvention (GREVIO) in ihrem Bericht vom November 2022 aufgefordert, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Betroffene von Häuslicher Gewalt vorzunehmen. Die Bekämpfung von Häuslicher bzw. Sexualisierter Gewalt entspricht auch einem aktuellen regierungsrätlichen Schwerpunkt innerhalb der Kriminalitätsbekämpfung (2022 – 2024) im Kanton Basel-Stadt.

Das Anliegen des Gesetzgebers, während drei Jahren nach Erteilung einer eigenständigen Härtefallbewilligung in migrationsrechtlicher Hinsicht auf die Prüfung gewisser Integrationskriterien zu verzichten (Art. 50 Abs. 2^{bis} Bst. a VE-AIG), ist sodann nachvollziehbar. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass die Betroffenen ihren Integrationsprozess während dieser Zeit nicht im ihnen zumutbaren Rahmen weiterverfolgen. Wir erachten es zudem als wichtig, dass insbesondere während der Latenzzeit den spezifischen Anliegen und Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten, wie bspw. die adressatengerechte Information und die Zugänglichkeit der Angebote, Rechnung getragen werden soll.

Weiter kann festgehalten werden, dass durch die neu auf Gesetzesstufe aufgeführten zu berücksichtigenden Hinweise (Art. 50 Abs. 2 Bst. a VE-AIG) für den Kanton Basel-Stadt keine signifikante Änderung der Prüfungspraxis zu erwarten ist. Sie werden bereits heute durch das kantonale Migrationsamt gestützt auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) bei der Fallbearbeitung berücksichtigt.

Schliesslich erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass auch der vorliegende Gesetzesentwurf und die neu im Gesetz aufgeführten zu berücksichtigenden Hinweise aus unserer Sicht nicht zwingend zu einer erhöhten Objektivierbarkeit der Häuslichen Gewalt führen werden. Teilweise liegen in den entsprechenden Fällen keine der aufgeführten Hinweise vor und besonders bei geltend gemachter psychischer Gewalt kann sich die Beurteilung für die zuständige Migrationsbehörde sehr anspruchsvoll gestalten. In Bezug auf die Bestätigungen einer auf Häusliche Gewalt spezialisierten Fachstelle (Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 VE-AIG) gehen wir zum einen davon aus, dass Beratungsstellen ebenfalls mitgemeint sind. Zum anderen weisen wir darauf hin, dass möglichst objektivierende und konkrete Aussagen durch die Fachstelle – beispielsweise bezüglich Feststellungen von sichtbaren Verletzungen, Beschreibung des gesundheitlichen Zustandes oder Verhaltens der gewaltbetroffenen Person oder festgestellte Beeinflussungsversuche durch den gewalttätigen Partner – wünschbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin